

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/261 vom 9. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_261

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/261 du 9 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/261 del 9 settembre 2010

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung bei einem Selbstständigerwerbenden. Trotz einer medizinisch-theoretischen Arbeitsunfähigkeit von 75% bzw. einer konkreten Einschränkung von 67% resultiert im Rahmen des Einkommensvergleichs ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2010, IV 2009/261).

Erwägungen

E. 1

Aus den medizinischen Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Sturzes im März 2007 und der daraus resultierenden Schulterverletzung in seiner angestammten Tätigkeit als Lastwagenchauffeur im Umfang von 75% arbeitsunfähig ist (IV-act. 14 - 1/4; 33 - 1/14, 10/14, 12/14) und dass diese Arbeitsunfähigkeit konkret auf seinen Betrieb bezogen zu einer 67%igen Einschränkung führt (IV-act. 12). Ob die Schulterverletzung links die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner angestammten Tätigkeit tatsächlich um 75% bzw. gemäss Betätigungsvergleich zu 67% einschränkt, erscheint fraglich. Abgesehen davon, dass keine erwerbliche Gewichtung stattgefunden hat, sind auch nicht alle Arbeitsbereiche einbezogen. Wie aus einem Bericht von Dr. B.____ vom 11. Februar 2008 hervorgeht, führt der Beschwerdeführer auch Werkbank-Arbeiten aus (vgl. IV-act. 33-10). Solche Arbeiten sind aber im Betätigungsvergleich nicht aufgeführt. Es scheint auch fraglich, dass für den Beschwerdeführer als Geschäftsinhaber überhaupt kein Anteil an der Betriebsführung angerechnet wird. Diese Frage können indessen, wie nachfolgend zu zeigen ist, offen gelassen werden.

E. 2

2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von

mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.2 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad auf Grund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und sind die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.20]) bei selbstständig Erwerbenden ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Der grundsätzliche Unterschied des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur spezifischen Methode für Nichterwerbstätige besteht darin, dass die Invalidität nicht unmittelbar nach Massgabe des Betätigungsvergleichs als solchem bemessen wird. Vielmehr ist zunächst anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann aber ist diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen einer erwerbstätigen Person kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge zu haben (vgl. BGE 128 V 29 E. 1 mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer bemängelt die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Invaliditätsbemessung an sich nicht. Es ist für ihn jedoch nicht nachvollziehbar, dass aufgrund einer 67%igen Einschränkung lediglich ein Invaliditätsgrad von 12% resultierte. So brachte er in der Beschwerdeschrift u.a. vor: "Ich frage mich deshalb, ob ich [...] nun einfach nicht für eine gewisse IV-Rente berechtigt sein soll, weil das Betriebsergebnis eine gewisse Höhe erreicht hat". 3.2 Abgesehen davon, dass eine 67%ige Einschränkung fraglich erscheint (vgl. vorne E. 1), verkennt der Beschwerdeführer, dass der Invaliditätsgrad der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer versicherten Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens verglichen mit derjenigen vor Eintritt des Gesundheitsschadens entspricht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, von der Höhe der Arbeitsunfähigkeit bzw. Einschränkung auf den Invaliditätsgrad zu schliessen. Zudem hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch nicht deshalb abgelehnt, weil das Betriebsergebnis "eine gewisse Höhe" erreicht hat, sondern weil das Betriebsergebnis nach Eintritt des Gesundheitsschadens im Vergleich zu den Betriebsergebnissen vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Verhältnis nicht in einem so hohen Mass tiefer ausgefallen ist, dass daraus ein Rentenanspruch resultiert hätte. Bei Erwerbstätigen setzt der Anspruch auf eine Invalidenrente zwingend eine Erwerbseinbusse von mindestens 40% voraus; dies unabhängig davon, in welchem Ausmass gesundheitliche Einschränkungen bestehen. In diesem Zusammenhang hat sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung zu Recht auf den Abklärungsbericht vom 21. Oktober 2008 (IV-act. 12) gestützt. Darin

wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, mit der neuen personellen Situation (Anstellung des jüngeren Sohns, während der ältere Sohn bereits zuvor für den Betrieb des Beschwerdeführers arbeitete) habe der Umsatz etwas gesteigert werden können. Die beiden Söhne organisierten und führen äusserst speditiv. Der Beschwerdeführer selber könne heute vermehrt den Kundenkontakt pflegen, was er früher nebenbei im Rahmen der Anlieferung gemacht habe. Alles in allem seien gemäss Beschwerdeführer drei Viertel der Lohnkosten für den jüngeren Sohn als "behinderungsbedingt" anzurechnen. Dazu dürften rund 200 Stunden für die Ehefrau als Mitfahrerin zu berücksichtigen sein, die nicht separat entlohnt würden. Der Umsatz habe von 2006 mit Fr. 1.009 Mio. im Jahr 2007 auf Fr. 1.211 Mio. und im Jahr 2008 auf Fr. 1.153 Mio. gesteigert werden können. Die Lohnkosten hätten sich von ca. Fr. 92'000.-- im Jahr 2006 auf Fr. 156'500.-- (im Jahr 2008) erhöht. Der Cashflow habe sich im Vergleich zu 2006 nur um Fr. 22'000.--reduziert. Die Position Abschreibung weise 2008 mit Fr. 127'000.-- rund Fr. 106'000.-- mehr aus als im Jahr 2006 bzw. 2007 (infolge Kauf eines neuen Lastwagens). Dies beeinflusse den Betriebserfolg um die Differenz und ergebe Fr. 291'500.-- anstelle von ca. 397'000.-- (mit vorjähriger Abschreibungsquote). 2005 habe der Beschwerdeführer einen Erfolg von Fr. 278'500.-- ausgewiesen, 2006 einen solchen von Fr. 461'900.-- und im Unfalljahr 2007 von Fr. 424'300.--. Im Jahr 2008 ergebe sich unter Berücksichtigung einer Abschreibung von Fr. 20'000.-- ein Gewinn von rund Fr. 396'500.--. Die Lohnmehrkosten 2008 betragen im Vergleich zu 2006 rund Fr. 65'000.-- und seien teilweise umsatzsteigernd gewesen. Vor diesem Hintergrund vermag der von der Beschwerdegegnerin angestellte Einkommensvergleich zu überzeugen. Ausgehend von dem oben ermittelten Gewinn von Fr. 396'500.-- im Jahr 2008 errechnete sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Lohnkosten für den jüngeren Sohn und die Ehefrau des Beschwerdeführers einen Invaliditätsgrad von (gerundet) 12%, wobei die Erwerbseinbusse den Personalmehrkosten entsprach. Zwar mag der Einwand des Beschwerdeführers zutreffen, wonach er im Gesundheitsfall mehr Einkommen erzielt hätte als der an seiner Stelle angestellte Sohn, doch kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dieses Mehreinkommen nicht derart hoch ausgefallen wäre, dass ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert hätte. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Wertschöpfung des Betriebs des Beschwerdeführers hauptsächlich in der Kundenpflege begründet liegt. In diesem Bereich ist der Beschwerdeführer durch seine Behinderung nicht eingeschränkt, so dass die Einkommenseinbusse entsprechend tief ausfällt bzw. durch die Mehrarbeit der Ehefrau und des jüngeren Sohns, die für den Beschwerdeführer Fahrten unternehmen und ihm dadurch die Weiterführung der Kundenpflege ermöglichen, praktisch kompensiert wird. Mangels rentenbegründender Erwerbseinbusse entsteht damit kein Anspruch auf eine Invalidenrente, weshalb sich die angefochtene Verfügung als korrekt erweist.

E. 4

4.1 Im Sinn der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist daran anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des

geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.